

Rechnung getragen werden (160 ff.). – Ohne Anspruch auf Systematizität nennt V. abschließend vier christliche Anhaltspunkte für Entscheidungen: das Lügeverbot (170 ff.), das Tötungsverbot (173 ff.), das Gebot zu verzeihen (175 ff.) und die Pflicht, sein Urteil zu suspendieren (178 ff.). Für die politische wie die ethische Diskussion ist hierbei vom Denkansatz her entscheidend, daß V. die spezifisch christlichen Prämissen dieser Anhaltspunkte darlegt, sie aber gleichzeitig als vernünftig begründbar aufweist. Damit ist jedem christlichen Sektierertum, das sich auf die bloße Wiederholung des Evangeliums beschränkt, eine Absage erteilt, und deutlich ist außerdem eines: Die christliche Position ist eine in der politischen Diskussion einer pluralistischen Gesellschaft mit Vernunftgründen vertretbare Position. Mit diesem vernunftethischen Grundmuster steht V. in bester Tradition christlicher Ethik.

K. Ph. Seif

Hammer, Felix, *Macht. Wesen – Formen – Grenzen* (Grenzfragen zwischen Theologie, Philosophie und Sozialwissenschaft 28). Königstein/Ts.: Hanstein 1979, 93 S.

Einen heute oft verdächtigen Begriff zu differenzieren, ist die Absicht des Verf. Macht soll in getreuer Phänomenbeschreibung in ihren verschiedenen Erscheinungsformen dargestellt werden. Das 1. Kap. ist der Menschlichkeit von Macht gewidmet. Vor allem Mißbrauch ist ihr konstitutiver Bezug zur Leiblichkeit des Menschen zu bedenken, deren Ausdrucksform sie in Könnensbewußtsein und Schaffensdrang ist. „Macht ist ursprünglich in dieser Welt nichts anderes als die immer neu zu leistende individuelle Beseelung eines Körpers zum Leib“ (3). Ziel des Schaffens ist die Überwindung von Dinglichkeit. Natur verlangt nach tätiger Überformung durch Wirken und Werk (7). In der Zusammenarbeit endlicher Menschen zeigt sich das Eingeständnis der Grenze eigener Macht. Wiewohl der Leib des Menschen „zum Ausgangspunkt freischöpferischen Machterlebens“ (12) wurde, so stößt er hier auch auf seine relative Ohnmacht, die am Widerstand des Materials erfahrbar wird. Vergänglichkeit und Tod sind unübersehbare Indikatoren dieser Grenze. Die Formen der Macht und ihre Entartung sind Gegenstand des 2. Kap.s. Eigentum als Dinggebrauch dient der Beseelung der Gegenstände und erscheint im bloßen Haben als sein Mißbrauch. Autorität, heute bevorzugt als Sachkompetenz gedeutet, hat ihr Recht nur solange, als sie sich an gleichberechtigte Vernunft richtet. Sonst wird sie sinnlos (19). „Begriffen ist Autorität, wenn ihre Notwendigkeit erkannt wird, ihr Gehalt aber der Anfrage ausgesetzt bleibt“ (22). Herrschaft ist nur möglich, wo die Vernunftlosigkeit des Beherrschten präsumiert wird. Gewalt schließlich erscheint als Ausdruck von Vernunftlosigkeit zu blankem Eigennutz des Gewalttätigen. „Wer als Vernunftwesen seinesgleichen unterjochen will, muß seiner eigenen Vernunft Fesseln anlegen“ (30). Von hier ist der Übergang leicht zum nächsten Thema, der Herrschaftslosigkeit. „Herrschaftslosigkeit wird zur Anerkennung des Menschlichen im anderen“ (34). Erreicht werden kann solche Herrschaftslosigkeit, die dem Vernunftwesen des Menschen entspricht, nur durch Entdinglichung, Entmassung und Entfeindung des Menschen. Der Mensch, aufgerufen, mehr zu sein als bloße Natur, muß zu seiner Freiheit befreit werden. „Die transzendente Vorgabe von Freiheit mit empirischem Niederschlag erfährt sich zusehends in die Hand des Menschen selbst gelegt“ (38). Die Mittel und Kenntnisse der Naturwissenschaft müssen in Anerkennung menschlicher Naturalität ausgenutzt werden, damit der Geist des Menschen trotz seiner Körpergebundenheit eine Chance in der Welt bekommt. Entmassung ist die Forderung gegen den Trend eines Denkens in Mehrheiten, das dem Menschen weismachen will, er zähle nur als Glied einer Masse. „Gemeinschaft, die immer angleicht, merkt nicht, wie sie durch Vernebelung gemein macht“ (42). Entfeindung ist der Name für ein Programm, das aufräumen will mit der Ideologie, daß der Krieg Vater aller Dinge sei. „Der Streit wurde zur spezifisch menschlichen Dynamik umgelogen“ (47). Demgegenüber ist Gewaltlosigkeit „Die erscheinende Geduld der Vernunft“ (50). Sie ist Ausdruck offener Vernunft, die Kommunikation trotz Differenz sucht. Erst Aggression erzwingt Notwehr des Leibes, der durch Gegengewalt die Geistperson schützen will. Das Kapitel über Gewaltlosigkeit ist auch eine Diskussion mit der Frankfurter Schule. Im Ergebnis wird festgehalten, daß relative Gewaltlosigkeit die Forderung nüchterner Vernunft sein müsse. Der letzte Abschnitt dieses 3. Kap.s trägt die Überschrift: Konkrete Wesensgleichheit. In diesem Begriff findet sich die Zusammenfassung der gesamten Überlegungen H.s ausgedrückt. „Anthropologi-

sche Wesensbetrachtung bildet den positiven Hintergrund der Forderung nach Herrschaftslosigkeit“ (59). Dieses Wesen darf nicht vom Menschen abstrahiert sein, um der Idee einer Menschheit zu dienen. Echtes Wesen erscheint im Individuum, und zwar ganz. Freiheit und Vernunft sind es, die dieses Wesen des Menschen ausmachen. „Konkrete Wesensgleichheit bedeutet, daß alle Menschen sind, nicht ‚nur‘ Menschen, sondern frei Vernünftige, deren vernünftige Freiheit nach Verwirklichung drängt“ (60). Von diesem Verständnis des Menschen leitet H. Forderungen ab, die zusammengefaßt sind in dem Begriff Intellektualisierung. Sie umfaßt die Individualisierung des Menschen gegen den zeitgenössischen Sog, alles gemeinsam machen zu sollen. Gefordert ist der Mut zur eigenen Einsamkeit. Versittlichung soll den Menschen zum Leben aus seinen Gewissensentscheidungen befähigen. H. formuliert in seinen Postulaten einen Humanismus, der im Wesenshandeln den Menschen verwirklichen will, damit Wesensdefinitionen wahr werden (60). Das abschließende vierte Kapitel, als Exkurs gekennzeichnet, bedenkt die Forderung nach Herrschaftslosigkeit von den Schriften des Alten und Neuen Testaments her. Mit spiritueller Feinfühligkeit legt H. ganz unexgegetisch, aber überaus treffend einige Schriftstellen aus, die Gottes Allmacht dem Menschen gegenüber als Dienst, Liebe und völlige Herrschaftslosigkeit zeigen. Dabei betont H. in der kurzen Darstellung Jesu die gewaltlose Strahlkraft des Gekreuzigten (78). Er kritisiert Deutungen des Erlösungswerk Jesu, die mehr am objektiven Heilsgeschehen interessiert sind als am Beispiel Jesu, das doch nicht nur Staunen, sondern vor allem Nachfolge erheischt. Der Dienst der Fußwaschung ist für H. ein Prinzip, das verdeutlicht, was Gemeinde letztlich bestimmen soll: Im gegenseitigen Liebesdienst ist die Herrschaft des Menschen über den Menschen aufgehoben. Gerade die Einfachheit der biblischen Berichte fasziniert. „Man muß schon mit Blindheit geschlagen sein, um darin etwas anderes zu finden als Herrschaftslosigkeit“ (84). H. sieht christliche Gemeinde beauftragt, dieses Beispiel der Brüderlichkeit den Menschen vorzulegen. Er ist überzeugt, daß dieses Ideal auch ohne Verkürzung der christlichen Botschaft realisierbar ist.

Mit aphoristischer Kürze präsentiert H. auf engem Raum behende eine Fülle von Themen. Der Verf. bietet keine allgemeine Wesensschau des Phänomens Macht, sondern verknüpft seine Einsichten mit zeitkritischen Beobachtungen. Entfremdetes Arbeiten, Überbevölkerung, Verwaltungsherrschaft, Radikalenerlaß, Kultur- und Vergnügungsindustrie werden mit vielen anderen Sorgen unserer Tage angesprochen, wenn es um die Demonstration dessen geht, wie Menschen beherrscht werden. H. will keine Lösungen dieser Probleme bieten. Denn er verzichtet auf eine Analyse der kritisierten Phänomene. Aber er zeigt, wie bestimmte Konstellationen unserer Gesellschaft den Menschen seiner Menschlichkeit entfremden. Manchmal stört es, wenn Probleme nur in einem Satz genannt werden, weil der nächste schon bei einem weiteren ist. Aber das muß wohl so sein, soll das Kritisierte nicht in Unverbindlichkeit zerredet werden. Trotzdem bleibt Beklemmung, wenn der Verf. die Geistnatur des Menschen in Freiheit und Vernunft so selbstverständlich als Horizont seiner Argumentation für universale Brüderlichkeit behauptet. Denn sie ist heute von vielen Menschen vermutlich nicht so anerkannt, daß sie ihr Menschsein von ihr her verstehen. Auch hätte stärker verdeutlicht werden können, worin die konkrete Wesensgleichheit des Menschen besteht. So aber bleibt der folgende Satz gefährlich mißverständlich: „Mensch ist, wer die Vollzüge eines Menschen setzen kann“ (60). Aber auch ohne dies regt die Arbeit zum Weiterdenken der angesprochenen Fragen an.

W. Heyden S. J.

Lehrstücke der praktischen Philosophie und der Ästhetik. Hrsg. Karl Bärthlein u. Gerd Wolandt. Basel/Stuttgart: Schwabe 1977. 228 S.

Der vorliegende Sammelband enthält sechs Beiträge zu zentralen Fragen der praktischen Philosophie und der Ästhetik. Schon die Tatsache, daß der Band von den Herausgebern Wagner zum 60. Geburtstag gewidmet wurde, ist ein Fingerzeig auf den systematischen Kontext, in dem die einzelnen Beiträge stehen. Sie versuchen allesamt, das Kantische Erbe bis in seine neoneokantianischen Weiterentwicklungen hinein für die im Titel angegebenen Systemkomplexe fruchtbar zu machen. – Der Band beginnt mit einem Aufsatz von K. Marc-Wogau (1–25), der die Begriffe amoralisch, moralisch und unmoralisch in Kants Ethik differenziert und einander zuordnet. Es folgt eine Untersuchung von B. Grünewald über den Menschen als Subjekt von Theorie und Praxis (27–67). Dabei arbeitet G. vor allem die Grundmomente der Faktizität des Subjekts